

dungen u. s. w. sich einstellt, ja wie nicht selten die Bestie im Menschen erwacht, die mit den ausgesuchtesten Grausamkeiten sich des nunmehr ungeliebten Gatten zu entledigen sucht. Das näher auszuführen ist wohl nicht notwendig. Das eine soll uns aber gewiß sein, das sittliche Leben der Menschheit ist auf der ganzen Linie und in seinem vollen Umfange durch die Entheiligung der Ehe gefährdet. Wie das Abweichen von den letzten sittlichen Wertmaßstäben das ganze moderne Eheleben geschaffen hat, so wird andererseits wiederum durch die Eheverwüstung immer mehr sittliches Land zerstört und religiöses Leben vernichtet. Es ist gut, wenn wir die Eheübel der Gegenwart auch in diesen großen Zusammenhängen sehen.

(Der zweite Teil folgt.)

## **Lose Blätter zum kanonischen Prozeß.**

Von *Universitäts-Professor Franz Triebts, Dr theol., Dr iur. utr., Dr phil.*  
 Offizial des Bistums Berlin. Päpstlicher Hausprälat.

### *III. Abhandlung.*

#### **Erhebung, Zulassung und Abweisung der Klage.**

1. Die Klage wird erhoben durch Einreichung einer Klageschrift beim Gericht. Die Klageschrift heißt technisch „libellus“ und ist, je nachdem es sich um einen Zivil- oder Strafprozeß handelt, libellus contentiosus oder criminalis.

2. Gemäß dem Prinzip der Schriftlichkeit, welches den kanonischen Prozeß beherrscht, soll die Klage regelmäßig schriftlich, also in Form einer Klageschrift eingebracht werden. Ausnahmsweise ist aber auch mündliches Vorbringen gestattet, d. h. die Klage wird bei Gericht mündlich zu Protokoll gegeben, in folgenden Fällen:

a) Wenn jemand nicht schreiben kann, sei es aus Unwissenheit, sei es wegen eines körperlichen Gebrechens, oder aber wenn er zwar schreiben kann, aber durch einen gesetzmäßigen Grund verhindert ist, die Klageschrift dem Gericht einzureichen, ist mündliches Vorbringen gestattet.

b) Abgesehen hiervon steht es im Ermessen des Richters im Interesse der Beschleunigung des Streitverfahrens sich mit dem mündlichen Vorbringen zu begnügen, falls die Streitsache von untergeordneter Bedeutung ist. Selbstverständlich muß aber der Richter seinem No-

tar die mündlich vorgetragene Klage zu den Akten diktieren, dem Kläger vorlesen und von diesem unterschreiben lassen (c. 1707 u. c. 1643 § 2). So kann eine *causa incidens*, z. B. die Einrede der Befangenheit des Richters, mündlich vorgetragen werden (c. 1838).

3. Die Klageschrift im Zivilprozeß muß enthalten die Angabe des strittigen Gegenstandes und die Bitte an den Richter kraft seines Richteramtes, also im Namen der Obrigkeit, Recht zu sprechen (c. 1706). Nur wenn das *ministerium iudicis* in der Klageschrift angerufen worden ist, ist die Exekution des Urteils durch die Mittel der Obrigkeit gesichert. Durch diese Bitte unterscheidet sich die Klageschrift von einem Berichte oder einer Information des Richters. — Die Anklageschrift im Strafprozeß muß enthalten die Angabe des betreffenden Deliktes und die Bitte an das Gericht um Verhängung der entsprechenden Strafe oder den richterlichen Ausspruch der bereits *ipso facto* eingetretenen Strafe.

4. C. 1708 n. 1 zählt die drei *essentialia libelli* auf: a) Angabe des angerufenen Gerichtes, b) das *petitum* des Klägers und c) Benennung des Beklagten.

ad a) Das Gericht muß so gekennzeichnet sein, daß es mit keinem anderen Gerichte verwechselt werden kann, z. B. Bistumskonsistorium Berlin. Die Namen der Personen der Richter sind unwesentlich. Wenn die Klage mündlich dem Gerichte vorgetragen wird, so geschieht die genaue Bezeichnung des Gerichtes durch das Protokoll. Wird das angerufene Gericht nicht genau individualisiert, so ist die Klage zurückzuweisen.

ad b) Das Begehren des Klägers muß genau angegeben sein. Bei einer Leistungsklage muß gesagt sein, worin die Leistung bestehen soll. Bei einer Feststellungsklage muß angegeben sein, welches Rechtsverhältnis in seiner Existenz oder Nichtexistenz, in seiner Gültigkeit oder Nichtigkeit vom Gericht festgestellt werden soll. Im Strafprozeß muß der Ankläger (*promotor*) genau angeben, welche Strafe auf das dem Angeklagten vorgeworfene Delikt vom Gerichte verhängt werden soll. — Das Begehren des Klägers in der Klageschrift ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, unterscheidet sich also von der *Litis contestation*, welche ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist und von dem Begehren des Klägers sehr abweichen kann.

ad c) Endlich ist der Beklagte, bezw. Angeklagte genau zu bestimmen, bei physischen Personen Vor- und Zuname, Stand, Wohnsitz, Konfession; bei juristischen

Personen genaue Bezeichnung der juristischen Person mit Angabe der Niederlassung, des Sitzes. Bei prozeß-unfähigen Personen muß der gesetzliche Vertreter genau angegeben werden, Vor- und Zuname, Wohnsitz.

5. C. 1708 nr. 2 fordert Angabe des Klagegrundes (*fundamentum agendi, causa petendi*). Bei diesem Punkte herrscht im geltenden deutschen Zivilprozeß eine Kontroverse. Nach der Individualisierungstheorie, welche besonders in der *Rechtswissenschaft* begünstigt wird (so noch kürzlich von Nickisch in Tübingen), ist erforderlich, aber auch genügend, daß das der Klage zugrunde liegende Rechtsverhältnis streng individualisiert angegeben wird, so daß es von jedem andern Rechtsverhältnis als verschieden erkannt wird. Z. B. A klagt gegen den B auf Zahlung von 100, er gibt als Klagegrund an: Darlehen; A klagt gegen den B auf Herausgabe einer Uhr, er gibt als Klagegrund an: sie sei sein Eigentum; A klagt gegen seine Ehefrau B auf Nichtigkeitserklärung seiner Ehe mit der B, er gibt als Klagegrund an: Ausschluß der Unauflöslichkeit durch die B bei der kirchlichen Trauung. — Verschieden von der Individualisierungstheorie ist die Substanziierungstheorie, welche auf die Begründetheit des Klagebegehrens abgestellt ist. Sie verlangt daher außer der Angabe des Rechtsverhältnisses, daß der Kläger Tatsachen anführe, rechtserhebliche Tatsachen *facta iuridica*, z. B. Urkunden, Zeugenaussagen, welche den Beweis dafür erbringen sollen, daß dem Kläger dem Beklagten gegenüber der behauptete Anspruch zustehe. In den obigen Fällen müßte der Kläger also z. B. noch angeben, daß er einen von B unterschriebenen Schuldschein in Händen habe, oder daß er das Eigentum an der Uhr durch Kauf oder Erbschaft laut Kaufvertrag oder Erbschein erworben habe, oder daß die B ihm vor der Trauung einen Brief geschrieben habe, daß sie mit ihm nur eine auflösliche Ehe eingehen wolle. Letztere Theorie ist im geltenden deutschen Zivilprozeß die herrschende, besonders in der Praxis des Reichsgerichts. Es ist klar, daß bei ihrer Befolgung der Kläger etwas mehr leisten muß, aber ebenso klar ist es, daß durch die Forderung dieser Mehrleistung das Gericht vor manchen Klagen bewahrt wird. — Geradezu selbstverständlich ist die Substanziierungstheorie in der Anklageschrift des Strafprozesses, wo der öffentliche Ankläger (Staatsanwalt, Promotor) das Delikt, welches dem Angeklagten vorgeworfen wird, nicht bloß streng individualisiert angeben muß, sondern auch Tatsachen anführen

muß, durch welche die Schuld und Strafwürdigkeit des Angeklagten bewiesen werden soll.

Der kirchliche Gesetzgeber hat sich ganz eindeutig für die Substanziierungstheorie erklärt, er sagt im c. 1708 nr. 2: Der Kläger muß angeben, auf welches Recht er sich stützt, um seine Klagebehauptung zu beweisen. Daraus folgt, daß eine Klageschrift, welche keine derartigen Tatsachen enthält, nicht substanziert ist und daher mit Recht vom Gericht a limine (d. h. ohne überhaupt erst in den Prozeß einzutreten) zurückgewiesen wird. — Es heißt aber im c. 1708 nr. 2, daß der Kläger wenigstens im allgemeinen (generatim saltem) seine Klage substanziieren müsse. Damit ist gesagt, daß der Kläger weder *sämtliche* Tatsachen, noch jede Tatsache in Einzelheiten anzuführen brauche, welche seine Klage begründen sollen. Es ist irrig und verletzt das Interesse der Partei, eine Klage deswegen zurückzuweisen, weil die Klageschrift nicht schlüssig sei, das *Urteil* muß schlüssig sein, nicht die Klage. Eine Klage ist dann genügend substanziert, wenn das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß die Klage durchaus nicht aussichtslos sei, daß es sich nicht um eine actio inutilis (unnütz), frivola (leichtfertig), nugatoria (läppisch) handle, daß vielmehr die zur Begründung angegebenen Tatsachen vernünftigerweise das Begehren des Klägers rechtfertigen, falls die Beweiserhebung dem Kläger günstig sei. So ist z. B. eine Klage, welche zwar Tatsachen enthält, die aber notorisch falsch sind, nicht substanziert. Die Ansicht mancher Kanonisten, z. B. auch Lega, daß die Klageschrift die hauptsächlichsten Beweise enthalten müsse, wenn sie nicht vom Richter a limine zurückgewiesen werden soll, ist daher durch den C. J. C. abgewiesen. Nicht notwendig ist, daß der Kläger den objektiven Rechtssatz anführt, auf den er seine Klage stützt. Selbst wenn er keinen objektiven Rechtssatz anführt oder einen nicht zutreffenden, so schadet das nichts, das Gericht muß hier ergänzen, bezw. korrigieren, denn: iura novit curia; da mihi factum, dabo tibi ius. Die Forderung der Substanziierung der Klage will sogenannte faule Prozesse möglichst verhindern.

Ein Analogon zu dieser Rechtsidee findet sich im Armenrechte, welches das Gericht nur dann einer Partei bewilligen kann, wenn es die Überzeugung gewonnen hat, daß die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 Z. P. O.; „orator probare debet se

non futilem neque temerariam causam agere“, c. 1915 § 1).

Die deutsche Z. P. O. verlangt in § 253, daß die Klageschrift enthalten muß „die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs“, vermeidet also im Gegensatz zum C. J. C. eine klare Stellungnahme in obiger Kontroverse.

6. C. 1708 nr. 3 fordert schließlich die Unterschrift des Klägers oder seines Prokurators (Vor- und Zuname), Wohnsitz und genaue Datierung unter Angabe des Tages, Monates, Jahres. Nach c. 1708 nr. 3 steht es im Ermessen des Klägers, zu bestimmen, daß ihm die Schreiben des Gerichtes außer an seinen Wohnsitz an einen beliebigen, aber genau angegebenen Ort gesandt werden. Im Notfalle wird das Gericht, um die Zustellung sicherzustellen, den Ort selber vorschreiben.

7. Die Wirkung der dem Gericht eingereichten Klage ist, daß zwischen dem Kläger und dem angerufenen Gericht ein Rechtsverhältnis hergestellt ist. Erst auf Grund dieses Rechtsverhältnisses hat dann das Gericht zu prüfen, ob die Klage zuzulassen oder abzuweisen ist. Ist dieses Rechtsverhältnis nicht entstanden, so hat das Gericht mit der Sache überhaupt nichts zu tun.

8. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um eine Klage in erster oder zweiter oder dritter Instanz handelt, oder um eine Klage in einer causa incidens oder um eine Widerklage. Allerdings gibt das Gesetz einige besondere Normen, z. B. muß in der Berufungsklage der Klagegrund (die causa petendi) identisch sein mit dem Klagegrund der Klage in der ersten Instanz (c. 1891 § 1), da die Berufungsinstanz eben nur über den Prozeßstoff der ersten Instanz zu urteilen hat. Z. B. A hat gegen seine Ehefrau B die Klage auf Nichtigkeitserklärung seiner Ehe in erster Instanz auf Impotenz gestützt, er kann in der Klage für die zweite Instanz nicht etwa statt Impotenz nicht erfüllte Bedingung angeben.

9. Ist die Klage eingereicht, so bestellt der Vorsitzende des Gerichts den Gerichtshof, je nach dem strittigen Gegenstande einen Einzelrichter (c. 1575) oder ein Richterkollegium (c. 1576). Selbstverständlich kann sich der Bischof die Bestellung des Gerichtshofes reservieren. Die nächste Aufgabe des Gerichts ist zu prüfen, ob die Klage zugelassen oder zurückgewiesen werden soll. Bei einem Kollegialgericht entscheidet die Mehrheit. Es erscheint unerheblich, ob die Votierung mündlich oder

schriftlich geschieht. Daß die Votierung schriftlich geschehen sei, ist im richterlichen Dekret anzugeben.

10. Um zu einer Entscheidung über Zulassung oder Abweisung der Klage zu kommen, hat das Gericht nach Anweisung des c. 1709 § 1 (c. 1609 § 1) zunächst zu prüfen, ob es für diesen Prozeß zuständig sei. Wenn es feststeht, daß Zuständigkeit nicht gegeben ist, daß vielmehr ein anderes Gericht zuständig sei, so wird das Gericht selber die Klage „zuständigkeitshalber“ an das betreffende zuständige Gericht senden, nicht etwa erst dem Kläger zurücksenden mit der Anheimgabe, bei dem zuständigen Gericht die Klage anzubringen. So z. B. in den Fällen des c. 1560, wo von dem ausschließlichen, notwendigen Gericht die Rede ist (A. A. S. 25, 98). Wenn ein unzuständiges Gericht die Klage annimmt, den Prozeß führt und das Urteil fällt, so macht sich das Gericht der Verletzung kirchlicher Amtspflichten schuldig. Dieser Tatbestand ist ein kanonisches Delikt und nach den Regeln des Strafrechtes zu beurteilen. Abgesehen hiervon ist aber das Urteil des unzuständigen Gerichts nicht etwa eo ipso ungültig, vorausgesetzt, daß das Gericht überhaupt Gerichtsbarkeit hatte. Man muß hier zwischen Unzuständigkeit des Gerichts und mangelnder Gerichtsbarkeit ebenso unterscheiden wie im Weiherechte zwischen irregularitas und incapacitas.

11. Nachdem die Kompetenzfrage vom Gericht geklärt ist, muß das Gericht die Frage prüfen, ob der Kläger „legitima persona standi in iudicio“ sei (c. 1709 § 1). Es müssen daher zwei Punkte vom Gericht geklärt sein, bevor das Gericht eine Prozeßhandlung vornehmen kann: Das Gericht muß das *richtige* Gericht sein, und der Kläger muß der *richtige* Kläger sein. In letzterer Beziehung muß das Gericht eine dreifache Prüfung vornehmen, ob der Kläger nämlich überhaupt parteifähig ist, und wenn er parteifähig ist, ob er prozeßfähig ist, und wenn er parteifähig und prozeßfähig ist, ob er gerade zu diesem Prozeß berechtigt, legitimiert ist. Parteifähigkeit entspricht der Rechtsfähigkeit. Rechtsfähig ist in der Kirche der Getaufte (c. 87). Prozeßfähigkeit entspricht der Geschäftsfähigkeit, ist also die Fähigkeit, prozessuale Handlungen entweder selbst oder durch einen Prokurator wirksam vorzunehmen. Das Gesetz versagt in manchen Fällen das Klagerecht, also die Prozeßfähigkeit des Klägers. Z. B. ein Akatholik kann in einem Eheprozeß nicht als Kläger auftreten (S. Off. 27. Jänner 1928, A. A. S. 20, 75). — Außer der Parteifähigkeit und Prozeß-

fähigkeit muß das Gericht noch prüfen, ob der Kläger, welcher partei- und prozeßfähig ist, auch ad causam legitimiert ist, d. h. gerade diesen Prozeß führen kann, sogenannte legitimatio ad causam, Sachlegitimation. Wenn z. B. der katholische Ehemann A gegen seine Ehefrau B die Klage erhebt auf Nichtigkeitserklärung seiner Ehe, und wenn er als Nichtigkeitsgrund anführt, daß die B arm sei, während er geglaubt habe, sie sei reich, so ist der A trotz seiner Partei- und Prozeßfähigkeit nicht berechtigt, diesen Prozeß zu führen, weil der von ihm angegebene Nichtigkeitsgrund kein kanonischer ist, das kanonische Recht gibt dem A kein Recht wegen eines solchen Grundes einen Ehenichtigkeitsprozeß zu führen. Die Sachlegitimation ist daher nicht eine Frage des Prozeßrechtes, sondern eine Frage des materiellen Rechts, da eben die Frage, ob der Kläger sachlich legitimiert ist, vom materiellen Recht beantwortet wird. Die neueren Prozessualisten sprechen daher lieber vom Prozeßführungsrecht als von Sachlegitimation, z. B. Baumbach, Zivilprozeß, S. 75. Es liegt auf der Hand, daß die Klage desjenigen, welchem das materielle Recht gar kein Recht gibt zu seinem Klageantrag, nicht substantiiert ist und daher zurückgewiesen werden muß. — Wenn der Kläger in seiner Klageschrift zur Klagebegründung Beweise angeführt hat, z. B. Urkunden, so ist das Gericht nicht befugt in diesem Anfangsstadium die Beweise zu prüfen, das würde eine Vorwegnahme der sogenannten Beweisinstanz im Prozesse sein, welche erst später erfolgen kann. — Über die Prüfung der Kompetenz des Gerichts, der Partei- und Prozeßfähigkeit und des Prozeßführungsrechtes des Klägers braucht das Gericht in den Akten keine besondere Angabe zu machen, in dem Zulassungs- bzw. Abweisungsdekret wird das *Resultat* der Prüfung bloß festgestellt (c. 1609 § 3). — Das Zulassungsdekret ist vom Gericht, vom Einzelrichter oder von sämtlichen Mitgliedern des Kollegialgerichts zu unterschreiben, ebenso vom Notar.

12. C. 1709 erwähnt die Prüfungsgegenstände des Gerichts nicht vollständig, da unzweifelhaft das Gericht auch die Frage zu prüfen hat, ob im konkreten Falle überhaupt der Rechtsweg zulässig sei. Der Rechtsweg, d. h. der Weg zum Gericht, ist nach c. 1601 versagt gegen die Dekrete der Bischöfe, gegen welche man nur mit Rekursen an die Kardinalskongregationen ankämpfen kann. Die Frage, ob in einem bestimmten Falle der Rechtsweg gegeben ist oder nicht, wurzelt in der Unter-

scheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, privatrechtliche Streitigkeiten werden im Zivilprozesse ausgefochten, öffentlich-rechtliche Streitigkeiten dagegen im Verwaltungs-Streitverfahren. Da der Ausdruck des Gesetzgebers im c. 1709 § 1: „legitima persona standi in iudicio“ und im c. 1609 § 2: „num actor in iudicio possit iure consistere“ sehr allgemein ist, ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber auch die Frage der Prüfung des Rechtsweges darunter verstanden hat.

13. Das Gericht hat von Amts wegen, nicht erst etwa auf Antrag der Parteien seine Kompetenz und die Geeignetheit des Klägers zu diesem Prozesse zu prüfen.

14. An das Zulassungsdekret, welches beiden Parteien von Amts wegen zuzustellen ist, schließt sich unmittelbar an das sogenannte Bevollmächtigungsdekret, d. h. das Dekret, durch welches der Gerichtshof eines seiner Mitglieder beauftragt und bevollmächtigt, im Namen des Gerichts den Prozeß vorwärts zu treiben bis zu einem bestimmten Abschnitte. Dieser bevollmächtigte Richter ist alsdann der auditor des C. J. C. Nach c. 1580 § 1 kann nämlich der Bischof einen auditor oder mehrere auditores bestellen als actorum instructores, also als Untersuchungsrichter. Es liegt hier eine sogenannte Kann-Vorschrift vor, d. h. der Bischof *kann* nach seinem Ermessen so handeln, er kann es aber auch unterlassen. Dann muß das Gericht einen auditor bestellen, aber immer nur für den einzelnen Fall. Das Gericht kann einen solchen auditor außerhalb seines Kollegiums bestellen, aber nichts steht im Wege, daß es eines seiner Mitglieder damit beauftragt. Es ist richtig, daß alsdann der auditor auch erkennendes, urteilendes Mitglied des Gerichts ist, aber das dürfte nichts schaden, da dieses Mitglied des Gerichts durch die unmittelbare Berührung mit den Parteien und Zeugen ein besseres und richtigeres Bild gewonnen hat. Die Konsistorien Breslau und Berlin üben diese Praxis, sie ist in Rom bekannt und niemals beanstandet worden. Im Bevollmächtigungsdekret ist zu bemerken, daß der auditor den Prozeß zu führen hat, Parteien und Zeugen zu vernehmen u. s. w. bis zur publicatio processus. Von da ab tritt wieder das ganze Gericht ein, so hat jedes Mitglied des Gerichts genügend Gelegenheit sein Votum vorzubereiten. Selbstverständlich kann der Offizial als der vom Bischof betraute Träger der Gerichtsbarkeit in der Diözese, quasi als dominus litis jeden Augenblick dem auditor in den Arm fallen. Der auditor entspricht dem beauftragten Richter des staatlichen Zivil-

prozesses. Den Parteien und Zeugen gegenüber hat er die volle richterliche Gewalt, dem Gericht gegenüber ist er unselbständig. Wenn die Parteien sich durch einen Akt des auditor beschwert fühlen, so entscheidet über diese Beschwerde das Gericht. Für Zwischenurteile z. B. im Falle der *contumacia* einer Partei ist der auditor nicht zuständig, hier muß das betreffende Dekret durch sämtliche Richter unterschrieben sein. Es ist oft sehr zweckmäßig, daß ein *einzelner* Richter, eben der auditor, die Beweise erhebt, aber es empfiehlt sich in schwierigen Prozessen die Parteien in Anwesenheit des gesamten Gerichtshofes vernehmen zu lassen. Diese umständliche Vernehmung macht sich aber belohnt sowohl für die Parteien als für die einzelnen Richter. In Breslau und in Berlin wird der vom Offizial nach c. 1580 bestellte *ponens*, welcher als Berichterstatter beim Gerichtshofe zu fungieren hat, regelmäßig als auditor bevollmächtigt. Bei der Rota muß allerdings der auditor eine andere Person sein als der *ponens* gemäß der *Lex propria* (c. 22 § 2).

15. Was die *Abweisung* oder *Zurückweisung* der Klage betrifft (*reiectio libelli*), so ist dieselbe eine Prozeßabweisung, keine Sachabweisung, also eine *absolutio ab instantia*, nicht eine *absolutio ab actione*. Die Prozeßabweisung weist die Klage ab *a limine iudicii*, d. h. gleich schon von der Schwelle des Gerichts, ohne überhaupt erst in eine Prozeßverhandlung einzutreten, entscheidet also materiell, in der Sache selber nicht, das *meritum causae* bleibt unberührt. Daher kann hier der Satz: *ne bis de eadem re sit actio* nicht zur Anwendung kommen. Es kann also der Kläger, wenn er den Mangel oder den Fehler in seiner Klagschrift in Ordnung gebracht hat, von neuem die Klage bei demselben Gericht einreichen, z. B. nachdem er durch das S. Off. in einem Eheprozesse Prozeßfähigkeit erlangt hat, obschon er Akatholik ist. — Die *reiectio libelli* kann auch *brevi manu* erfolgen, d. h. durch eine einfache Verfügung des Offizials, ohne daß überhaupt erst ein Gerichtshof bestellt worden ist. Das geschieht, wenn die Klage *evident* unnütz ist, z. B. der A klagt gegen seine Ehefrau B auf Nichtigkeitserklärung seiner Ehe, weil er nicht aus Liebe geheiratet habe. Es kommt beim Eheschluß nicht auf das Motiv des Willensentschlusses an, sondern auf die Tatsache des Willensentschlusses. Der Protestant A hat mit der Jüdin B 1920 die Ehe standesamtlich geschlossen. Die B läßt sich scheiden, katholisch taufen und klagt dann ihre Ehe an wegen *cultus disparitas*. Diese Ehe ist nach c. 1070 § 1 gültig.

In solchen Fällen bedarf es keines besonderen Abweisungsdekretes seitens des Gerichts. Wenn aber eine solche Evidenz nicht vorliegt, so muß das Gericht, der Einzelrichter oder das Kollegialgericht, prüfen, ob die Klage zuzulassen oder zurückzuweisen ist. Die Mentalität des Gesetzgebers in dieser Frage ist offenbar die, daß das Gericht dem Gläubigen, welcher Rechtsschutz oder Rechtsverfolgung bei der Kirche sucht, seine Hilfe in der Regel nicht verweigern darf. Das geht klar hervor einmal daraus, daß das Abweisungsdekret mit Gründen versehen sein muß, und dann daraus, daß gegen die Abweisung ein Rechtsmittel an die höhere Instanz gegeben ist. Ferner schreibt c. 1608 ausdrücklich vor, daß der Richter demjenigen, welcher in gesetzmäßiger Weise beim zuständigen Gericht sein Recht sucht, der Prozeß nicht zu verweigern ist. Die Zuwiderhandlung eines Gerichts, also die leichtfertige, unbegründete Abweisung der Klage, käme einer Rechtsverweigerung gleich (*iustitia denegata*) und würde mit den im c. 1625 angedrohten Strafen zu ahnden sein.

Das Gericht hat die Klage nach Inhalt und Form zu prüfen an der Hand der oben gemachten Darlegungen. Kommt das Gericht nach gewissenhafter Prüfung zu der Überzeugung, daß die Klage den im c. 1708 gegebenen Vorschriften nicht entspreche, so muß Zurückweisung erfolgen, und zwar in der Form eines Dekretes, welches vom Einzelrichter oder von sämtlichen Richtern des Kollegs zu unterschreiben ist und vom Notar gegengezeichnet werden muß. Die Abstimmung kann auch hier durch schriftliche Votierung geschehen. Das Dekret ist dem Kläger von Amts wegen zuzustellen. Nachdem die Abweisung in einer für den Kläger verständlichen Form begründet worden ist, ist der Kläger zu belehren, daß er gegen dieses Dekret binnen zehn Tagen von der Zustellung an gerechnet, Rekurs einlegen könne an die zweite Instanz.

Die Gründe, weshalb das Gericht die Klage zurückweist, können derartig sein, daß sie durch den Kläger aufgeklärt und in Ordnung gebracht werden können. Als dann wird dem Kläger im Abweisungsdekret dieses mitgeteilt werden und ihm anheim gegeben werden, die Korrekturen und Ergänzungen selber vorzunehmen und alsdann eine neue korrekte Klage einzureichen (c. 1709 § 2). So z. B. wenn in der Klage der Wohnsitz nicht angegeben ist, oder das Mandat des procurator nicht dem Gesetze entspricht (c. 1659). Im Interesse der Beschleu-

nigung des Verfahrens wird dem Kläger eine kurze Frist zu setzen sein, innerhalb deren er bei Vermeidung der endgültigen Abweisung seine Klage in Ordnung zu bringen hat. Legt der Kläger eine neue korrekte Klage vor, dann hat das Gericht diese zu prüfen und kann selbstverständlich zu einer Abweisung kommen aus anderen Gründen. In dem Abweisungsdekret sind dann die anderen Gründe genau anzugeben.

Ein Rekurs an die zweite Instanz kommt also nur in Frage, wenn es sich nicht um Fehler oder Mängel handelt, welche durch den Kläger behoben werden können, sondern um sachliche Momente, deren Beurteilung durch das Gericht vom Kläger als ungerecht oder unbillig empfunden wird. Hier liegt die Ähnlichkeit dieses Rekurses mit der Appellation klar zutage. So z. B. erklärt sich das Gericht für unzuständig, während der Kläger es für zuständig hält; so hält das Gericht dafür, daß der Kläger keine *persona legitima standi in iudicio* sei, während der Kläger dieser Meinung ist; so ist das Gericht überzeugt, daß die Klage nicht hinreichend substantiiert sei, während der Kläger anderer Meinung ist. In allen diesen Fällen soll also die höhere Instanz entscheiden.

Wenn die höhere Instanz das Abweisungsdekret kassiert, so ist die notwendige Folge, daß die erste Instanz angewiesen wird, den Prozeß zu führen. Selbstverständlich wird kein neuer Gerichtshof ernannt, sondern der Gerichtshof, welcher das Abweisungsdekret erlassen hat, führt den Prozeß. — Wird das Abweisungsdekret bestätigt, so ist damit für den Kläger noch nicht alles verloren; denn er kann gegen dieses Bestätigungsdekret nach allgemeinen kanonischen Grundsätzen an den Heiligen Stuhl einen neuen Rekurs einlegen, da der Heilige Stuhl jedem Gläubigen, welcher sich durch eine kirchliche Entscheidung, sei es der Gerichte, sei es der Verwaltungsbehörden, beschwert fühlt, sein Ohr leiht, so der überaus tröstliche und versöhnende § 1 des c. 1569. Die A. A. S. bringen fast in jedem Jahresberichte über die Tätigkeit der Rota Fälle, in denen berichtet wird, daß die Rota über einen solchen Rekurs an den Heiligen Stuhl nach Anhörung des defensor durch Dekret entschieden hat (z. B. A. A. S. 26, 129 XXV). Diese römische Entscheidung ist dann unwiderruflich. Das liegt in der Natur der Sache und ist außerdem durch c. 1709 § 3 und c. 1880 n. 7 gesetzlich vorgeschrieben, da *causae*, welche *expeditissime* zu erledigen sind, nicht weiter verschleppt werden dürfen. — Der Kläger, welcher sich durch das Abweisungsdekret des von

ihm angerufenen Gerichts beschwert fühlt, muß der höheren Instanz als Grundlage der Entscheidung überreichen sowohl seine Klage als das mit Gründen versehene Abweisungsdekret des Gerichts. Die Frist von zehn Tagen ist *tempus utile*, läuft daher nicht ab demjenigen, welcher davon nichts weiß oder gesetzmäßig verhindert ist, die Frist wahrzunehmen (c. 35). Um der Unkenntnis vorzubeugen, muß daher im Abweisungsdekret angegeben werden, daß dem Kläger, wenn er sich beschwert fühlt, dieser Rekurs mit zehntägiger Frist zustehe. Das gesetzmäßige Hindernis hat der Kläger der zweiten Instanz zu beweisen oder wenigstens glaubhaft zu machen. — Die höhere Instanz muß den *promotor* oder den *defensor* hören, da das *bonum publicum* in Frage steht, und der *promotor* und der *defensor* die Anwälte des *bonum publicum* in der Kirche sind. Wenn nämlich einem Gläubigen ungerecht der Prozeß verweigert würde, so wäre das eine Rechtsverweigerung (*iustitia denegata*), eine der schlimmsten und gefährlichsten Erscheinungen in einer menschlichen Gesellschaft, welche nach Recht und Gerechtigkeit geordnet sein will. — Es ist selbstverständlich, daß, wenn das Abweisungsdekret von einem Richterkolleg unterschrieben ist, die Prüfung der Abweisung ebenfalls durch ein Richterkolleg mit gleicher Richterzahl vorgenommen wird. — C. 1709 § 3 fordert, daß die höhere Instanz auch die rekurrierende Partei höre. Diese Zitation ist aber offenbar nur dann notwendig, wenn Zweifel durch Rückfragen zu beheben sind. So fordert z. B. c. 1990 beim *casus exceptus* die Zitation der Parteien, welche aber bei klarer Sachlage sicher nicht notwendig ist.

16. C. 1710 behandelt den Fall, daß das vom Kläger angerufene Gericht innerhalb eines Monats von der Einreichung der Klage an gerechnet auf die Klage nicht reagiert, weder zulassend noch abweisend. Zunächst ist die Frist von einem Monat hier eine *Notfrist*, *fatale legis*, welche nicht verlängert werden kann (c. 1635), und zwar ist diese Frist *tempus continuum*, welche kalendermäßig abläuft (c. 34 § 3 n. 1). Der Tag der Einreichung der Klage wird nicht mitgerechnet (c. 34 § 3 n. 3). *Notfrist* für das Gericht ist eine Frist, welche im Gegensatz zu *tempus utile* abläuft ohne Rücksicht auf *dies feriatae* und *dies non feriatae* (c. 1635 und c. 1639 § 1), ferner ohne Rücksicht darauf, ob das Gericht von der betreffenden Norm Kenntnis hat oder nicht, ob das Gericht am Handeln verhindert war oder nicht. Ist die

Frist kalendermäßig abgelaufen, ohne daß das Gericht über Zulassung oder Abweisung der Klage entschieden hat, so liegt eine Amtspflichtverletzung vor. Der Kläger muß zunächst das angerufene Gericht angehen und auf Zulassung seiner Klage drängen. Reagiert das Gericht nach Ablauf von fünf Tagen wiederum nicht, diese Frist ist selbstverständlich wiederum *tempus continuum*, so kann sich der Kläger an den zuständigen Bischof wenden, welcher ja in seiner Diözese die Ausübung der Gerichtsbarkeit überwachen muß. Der Kläger kann sich aber auch an die höhere Instanz wenden, aber immer erst, wenn er beim angerufenen Gericht vorstellig geworden ist und eine Frist von fünf Tagen fruchtlos abgelaufen ist.

17. Einreichung der Klage, Zulassung und Abweisung derselben liegen im Vorstadium des eigentlichen Prozesses, dieser beginnt erst, wenn das Gericht eine gesetzmäßige Zitation erläßt. Jetzt erst hört die *res* auf *integra* zu sein. Bis dahin kann der Kläger über seine Klage frei und unabhängig vom Gericht verfügen, er kann sie zurückziehen oder ändern (c. 1725).

### Nachtrag.

Die Sakramenten-Kongregation hat am 15. August 1936 eine besondere Eheprozeßordnung herausgegeben (A. A. S. 28, 315 ff.). Es sei hier folgendes nachgetragen:

a) art. 26 fordert, daß die Namen der vom Offizial für den Gerichtshof bestellten Richter sofort (*statim*) den Parteien mitgeteilt werden.

Dieser Norm ist Genüge geschehen, wenn das Zulassungsdekret die Unterschrift der drei Richter trägt, wie das z. B. im Konsistorium Berlin schon jetzt stets der Fall ist.

b) art. 57, n. 3, bestätigt vollinhaltlich die Substanziierungstheorie.

c) art. 63 schreibt vor, daß Eheleute, welche in nichtiger Ehe leben, von Amts wegen zur Separation bewogen werden sollen, falls dieses Zusammenleben nach dem Urteil des Ordinarius schweres Ärgernis erregt.

d) art. 65 wiederholt den alten eherechtlichen Satz, daß, wenn das Ehehindernis im Konsensmangel besteht, durch pastorale Einwirkung die betreffende Partei zur Nachbringung des Konsenses zu bewegen ist.

---